

-23-

SATZUNG

Über die Ortsabrundung der Ortschaft Reinhartsmais
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des
Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom
12.12.1986 (BGBl. S. 2254) und des Art. 23 der Gemeinde-
ordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Regen
folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung
ergibt sich aus dem als Anlage beigeschlossenen und als
Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan M 1:1000.

§ 2

Rechtswirkung der Ortsabrundung

Sämtliche in das Satzungsgebiet einbezogenen Grundstücke
gehören zu dem im Zusammenhang bebaubaren Ortsteil und
sind bebaubar.

§ 3

Art und Maß der baulichen Nutzung

Art und Maß der baulichen Nutzung richtet sich innerhalb
des Satzungsgebietes nach § 34 Abs. 1 bis 3 Baugesetzbuch.

§ 4

Inkrafttreten

Die Ortsabrundungssatzung tritt mit der Bekanntmachung
gemäß § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Regen, den 25.04.1989

STADT R E G E N

(Wölfl)
1. Bürgermeister



1. Vor dem Erlaß der Ortsabrundungssatzung für die Ortschaft Reinhartsmais wurde den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 22.07.1988 bis 12.08.1988 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Stadtrat Regen hat die Ortsabrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch in seiner Sitzung vom 13.09.1988 beschlossen.

2. Das Landratsamt Regen hat im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch mit Schreiben vom 11.07.1989., Nr. 22.-Bauleitplanung.-2195. erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht festgestellt wurde.

3. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 27.07.1989 durch die örtliche Tageszeitung "Der Bayerwald-Bote" ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Ortsabrundungssatzung gemäß § 12 Satz 4 Baugesetzbuch rechtsverbindlich geworden. Die Satzung wurde ab 27.07.1989 im Rathaus der Stadt Regen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Regen, den 27.07.1989



STADT REGEN

(W 81f1)

1. Bürgermeister